



Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Vorab zur Kenntnisnahme per E-Mail an:
[REDACTED]@fragdenstaat.de

Topf „Secret“ - Dokumente seit April 2019
Ihr Antrag vom 2. Dezember 2019 (#171359)
Meine elektronische Nachricht vom 14. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 2. Dezember 2019 baten Sie um Übersendung sämtlicher im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) seit April 2019 erstellter Dokumente zur Aktion "Topf Secret", insbesondere interne Vermerke, Erlasse und Weisungen, beispielsweise zum Umgang mit VIG-Anfragen. Personenbezogene Daten könnten geschwärzt werden. Sie baten um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail).

Mit E-Mail vom 14. Januar 2019 erklärten Sie sich mit einer Umdeutung Ihres Antrags in einen Antrag nach dem am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 373) einverstanden und teilten Ihre Anschrift mit.

Mit Schreiben vom 3. April 2019 (Az. 53-2682/5-16-22939/2019) hatte ich Sie bereits über die Verfahrensweise mit "Topf Secret" in Thüringen in Kenntnis gesetzt. Über diese Dokumente hinaus sind im TMSGFF seit April 2019 keine weiteren Weisungen oder Erlasse an die nachgeordneten Behörden erstellt worden.

Aufgrund Ihres o. g. Antrags ergeht folgender

Bescheid

1. Ein Informationszugang wird wie folgt gewährt:
 - a) Übersendung eines internen Schreibens an die Hausleitung des TMSGFF vom 4. April 2019 zu einem Schreiben der DEHOGA nebst Antwortschreiben des TMSGFF vom 17. April 2019,
 - b) Übersendung eines internen Schreibens an die Hausleitung des TMSGFF vom 3. Juni 2019 zu einem weiteren Schreiben der DEHOGA an das TMSGFF nebst Antwortschreiben des TMSGFF vom 27. Juni 2019.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3811
Telefax +49 (361) 57-3811

VZ.AL5@tmsgff.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

2. Dezember 2019 und
14. Januar 2020

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
53-2682/5-16-16348/2020

Erfurt,

5. März 2020



Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMSGFF
nur dem Empfang einfacher Mitteilung
ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des
TMSGFF können Sie unter
<http://www.thueringen.de/th7/tmsgff/ds-enschutz/> abrufen. Auf Wunsch über-
senden wir Ihnen eine Papierfassung.

Die Übersendung der Dokumente nach Satz 1 erfolgt, sobald die Entscheidung dem Dritten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ThürTG gegenüber bestandskräftig geworden ist. Auf die Übersendung der weiteren den vorgenannten internen Schreiben an die Hausleitung beigefügten Anlagen wird verzichtet, da diese

- i) Ihnen bereits vorliegen
 - „Hinweise/Empfehlungen des TMSGFF vom 4. Februar 2019“ (Anlage 3 zu Bst. a) mit Schreiben vom 3. April 2019, AZ. 53-2682/5-16-22939/2019

oder

- ii) in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können
 - „Beschluss des VG Regensburg vom 15. März 2019“ (Anlage 2 zu Bst. a) unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2019-N-3917> und
 - „Rechtliche Stellungnahme zu über die Online-Plattform ‚Topf Secret‘ gestellte Informationsanträge nach dem VIG der Kanzlei Geulen & Klinger“ (Anlage 2 zu Bst. b) unter <https://fragenstaat.de/dokumente/93-rechtsgutachten-zu-topf-secret-von-geulen-klinger/>.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Für diesen Bescheid werden Kosten erhoben. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Kostenbescheid.

Begründung

Zu 1.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 ThürTG hat jede natürliche und juristische Person des Privatrechts sowie nicht rechtsfähige Vereinigung von Bürgern Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, die bei Behörden des Landes vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, nach Maßgabe des Thüringer Transparenzgesetzes. Für den nach diesem Bescheid gemäß Ziffer 1 Satz 1 vorgesehenen Informationszugang werden diese Voraussetzungen erfüllt. Die Übersendung der Dokumente kann erst nach Bestandskraft der Entscheidung gegenüber dem Dritten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ThürTG erfolgen. Dies beruht auf § 10 Abs. 4 Satz 4 und 5 ThürTG. Personenbezogene Daten wurden geschwärzt.

Die Herausgabe einer internen Korrespondenz und juristischen Bewertung hinsichtlich eines laufenden Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid eines Thüringer Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes wird unter Bezugnahme auf den Schutz öffentlicher Belange nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c ThürTG abgelehnt.

Abgelehnt wird ferner ein Informationszugang zu einer Korrespondenz zwischen der Berliner Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung und den anderen Ländern im Zusammenhang mit einem Antrag durch „FragDenStaat“ nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom Juli 2019. Betroffen war ein von der Berliner Behörde erstelltes Protokoll zu einer Telefonkonferenz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) vom 22. Januar 2019 zur VIG Aktion „Topf Secret“ und das Ergebnis zu einem Umlaufbeschlussverfahren durch die Geschäftsstelle der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) vom 27. März 2019. Insoweit greift der Schutz öffentlicher Belange nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b ThürTG.

Ein Zugang zu den Informationen, die den vorgenannten Ausschlussgründen unterfallen, zu einem späteren Zeitpunkt ist in absehbarer Zeit nicht möglich.

Zu 2.

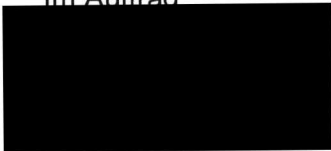
Die Kostenentscheidung beruht auf § 15 Abs. 1 ThürTG. Die Entscheidung über den Antrag war insbesondere wegen der erforderlichen Drittbeteiligung nicht nur mit geringfügigem Aufwand verbunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig (§ 21 Satz 2 und 4 ThürTG). Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF), Werner-Seelenbinder-Str. 6, 99096 Erfurt einzulegen.

Unabhängig davon kann der Thüringer Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit angerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Referatsleiterin (m. d. W. d. G. b.)